STADT BRAMSCHE

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)			
1	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 10.11.2022	Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben **Regionalplanung:** In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Ich weise vorsorglich auf eine im Westen des Plangebietes verlaufende Fernwasserleitung (D 3.9.1 01) hin. Hinsichtlich der Haupteisenbahnstrecke (D 3.6.2 05) im Osten sowie der westlich verlaufenden Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 05) weise ich auf die Belange des Lärmschutzes hin, welche ausreichend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist das raumordnerische Ziel D 2.4 02 des RROP 2004 zu nennen, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist; ebenso sei der den Grundsatz des LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 genannt: so sollen u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärm technische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden. Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.	<u>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Fernwasserleitung verläuft auf der Westseite der Gerhart-Hauptmann-Str. außerhalb des Geltungsbereichs und wird durch die Planung nicht tangiert. <u>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u> Ein Schalltechnisches Gutachten wurde erstellt und die Ergebnisse in die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. <u>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> In Bramsche gibt es seit kurzem den neuen und genehmigten Flächenpool „Hof Lange“ östlich von Merzen im Ortsteil Bottum. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des ermittelten Defizits in Höhe von 10.054 WE werden innerhalb dieses Flächenpools realisiert. Die Maßnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Gutachten „Pflege- und Entwicklungsplan mit Maßnahmenplanung und Bilanzierung“ im Gebiet des Flächenpools so bestimmt, das der Eingriff vollständig ausgeglichen wird. Eine Kompensation im Rahmen des Wegerandstreifenprogramms der Stadt Bramsche ist damit nicht mehr erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sollte eine Kompensation nicht im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes der Stadt Bramsche erfolgen, wäre die oben erwähnte Möglichkeit wünschenswert.	
		Bauleitplanung:	
		Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen und bebauten Ortsteilen wird grundsätzlich begrüßt.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Das Plangebiet befindet sich zwischen der B 68 im Westen und der Bahnstrecke im Osten. Von den beiden Verkehrstrassen gehen Lärmimmissionen aus, die unmittelbar auf das Plangebiet einwirken. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden. Das Thema Lärmschutz wird jedoch bislang weder in der Vorentwurfsbegründung noch in den Scoping-Unterlagen thematisiert. Auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits die Belange des Lärmschutzes zu berücksichtigen. Ein Lärmschutzgutachten ist für die verbindliche Bauleitplanung in diesem Bereich deshalb zwingend erforderlich.	Ein Schalltechnisches Gutachten wurde erstellt und die Ergebnisse in die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 200 „Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld – Gerhart-Hauptmann-Straße" in der Stadt Bramsche aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es waren im Bebauungsplan allerdings Festsetzungen zum Lärmschutz bezüglich der geplanten Wohn-flächen erforderlich. Auf die in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung aufgenommenen Ergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens wird verwiesen.
		Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit sollte der Geltungsbereich des Plangebietes deutlicher hervorgehoben werden. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches geht in den Darstellungen des Umfeldes schnell unter.	Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt. Die Deutlichkeit des Geltungsbereichs konnte leicht verbessert werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung auf XPlanungsgrundlage erstellt wurde und vor allem die linearen Planzeichen nur in einem sehr beschränkten Umfang verändert werden können, wenn die Planzeichnung ihre XPlankomformität behalten soll.
		Untere Denkmalschutzbehörde:	
		Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche keine Bedenken.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.	
		Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:	
		Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. In der Vorentwurfsverfassung der Begründung vom September 2022 sind keine Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz enthalten.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt und eine digitale Ausfertigung der Bauleitplanung wird in den nebenstehend benannten Ordner hochgeladen.
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 11.11.2022	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Ruckfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte _ Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Stellungnahme der LBEG beinhaltet vorwiegend Aussagen zum Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf" und zur diesbezüglichen 49. FNP-Änderung - Ortsteil Pente -, deren frühzeitige Beteiligung gemäß 4 (1) BauGB mit dem gleichen Beteiligungszeitraum durchgeführt wurde. Insofern wird an dieser Stelle die Stellungnahme nur als Auszug mit den Informationen und Hinweisen wiedergegeben, die generell für jedes Planungsvorhaben gelten.
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück Schreiben v. 26.10.2022	**Landwirtschaftliche Stellungnahme** Der Planbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Gerhart-Hauptmann-Straße" der Stadt Bramsche ist, liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Stadt Bramsche. Der etwa 8.325 qm große Plan- bzw. Geltungsbereich stellt sich bisher als Grün- und Gartenfläche dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Grünfläche dargestellt.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Vorgesehen ist die Darstellung als Wohnbaufläche und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Hofstellen oder Betriebsstätten tierhaltender Betriebe sind im näheren Umfeld des Plan- bzw. Geltungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass dort keine von solchen ausgehenden unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten sind.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Begründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher benannt sind. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bramsche gibt es seit kurzem den neuen und genehmigten Flächenpool „Hof Lange“ östlich von Merzen im Ortsteil Bottum. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des ermittelten Defizits in Höhe von 10.054 WE werden innerhalb dieses Flächenpools realisiert. Die Maßnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Gutachten „Pflege- und Entwicklungsplan mit Maßnahmenplanung und Bilanzierung“ im Gebiet des Flächenpools so bestimmt, das der Eingriff vollständig ausgeglichen wird. Der Flächenpool hat eine Größe von ca. 100,2 ha, von dem ca. 28,6 ha für Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung stehen. Ein Großteil der Ackerflächen verbleibt im Flächenpool in der landwirtschaftlichen Nutzung, so dass die Belange der Landwirtschaft umfänglich gewahrt bleiben.
		Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück Schreiben v. 12.10.2022	Zu der Änderung bzw. Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanungen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Westlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Bundesstraße 68 zwischen den Netzknotenpunkten 3513019 O und 3513020 O, im Abschnitt Nr. 250 von ca. Station 0.725 bis ca. Station 1.000, in einer Entfernung von ca. 175 m, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 5 (4) FStrG (Stand: in der Fassung vom 28.06.2007, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022). Gegen die Änderung und Aufstellung der Bauleitplanungen werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Jedoch gehen von der Bundesstraße 68 erhebliche Emissionen aus. Daher bitte ich, trotz des vorhandenen aktiven Schallschutz zur B 68,	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		vorsorglich folgenden nachrichtlichen Hinweis unter Pkt. H in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Gerhart-Hauptmann-Straße“ aufzunehmen: *Von der Bundesstraße 68 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.* Im Weiteren betreffen die Bauleitplanungen das von hier betreute Straßennetz nicht. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der nebenstehende Hinweis wurde in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen. Des Weiteren wurde ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt, dessen Ergebnisse in die Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen und mit entsprechenden Festsetzungen planungsrechtlich gesichert worden sind. Der Bitte wird gefolgt. Der gültige Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird seitens der Stadt Bramsche digital zugesendet.
5	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Schreiben v. 11.11.2022	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRCN.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	<u>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		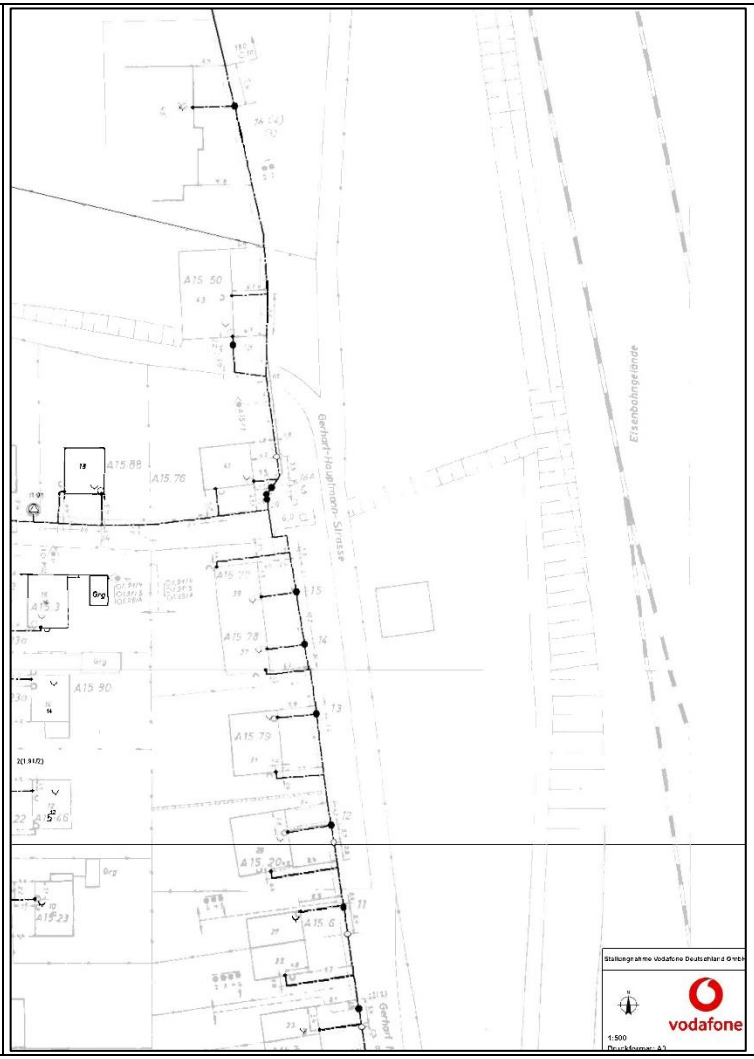	<u>Kenntnisnahme</u>

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<u>Kenntnisnahme</u>

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück Schreiben v. 13.10.2022	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n). 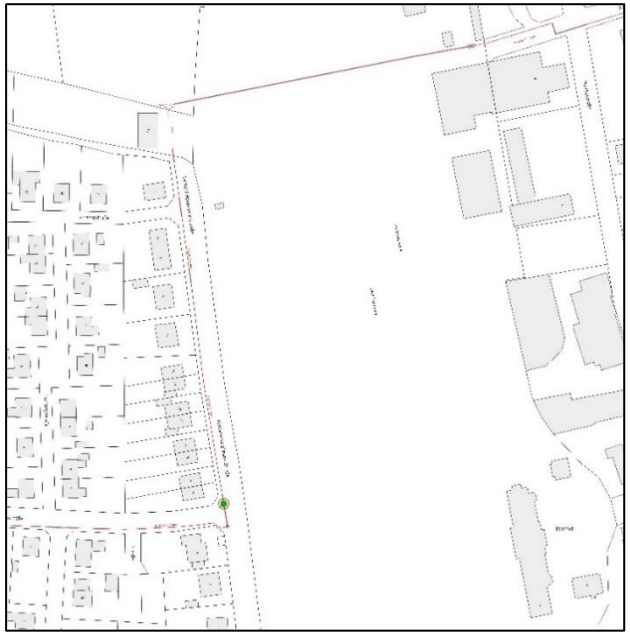	<u>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten. Hinweis: Die Thematik der Verlegung der 10kV-Mittelspannungsleitung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt und ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover Schreiben v. 26.10.2022	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Antragsteller: Stadt Bramsche Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :	<u>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	<u>Kenntnisnahme</u>
		Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Folgender Hinweis ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes und in der Begründung enthalten: „Sollten bei Erd- und Bauarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN, Marienstr. 34, 30171 Hannover (Telefon: 0511 106-3000).
		In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	<u>Kenntnisnahme</u>

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		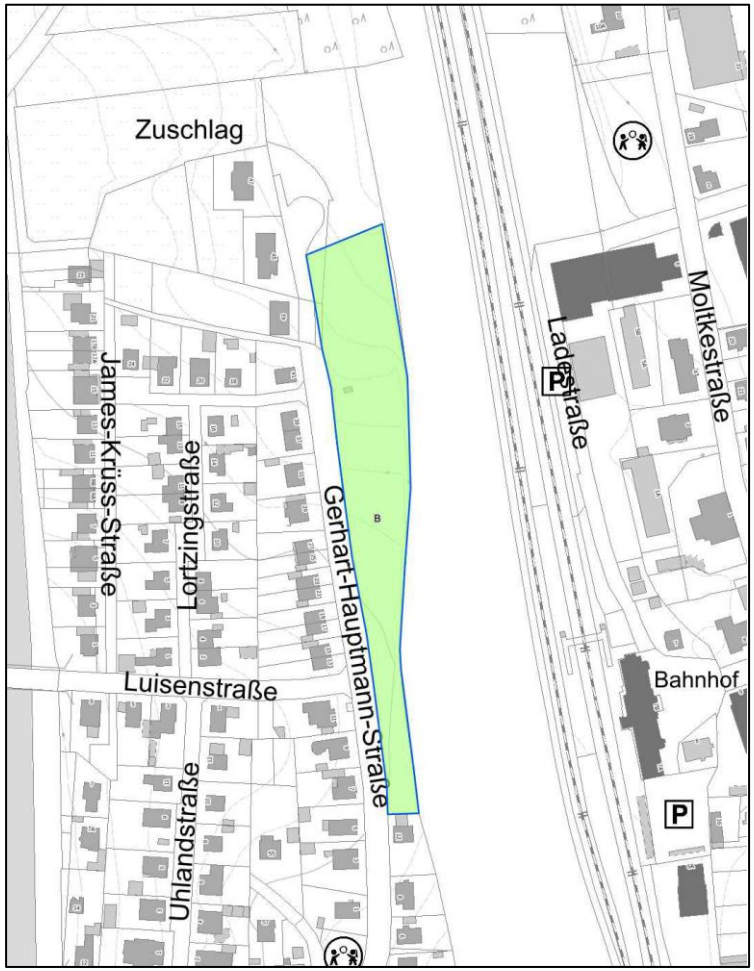	<u>Kenntnisnahme</u>

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB:

1. Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Fontainengraben 200 53123 Bonn
3. Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Squad Ressourcen, Budget und Integration Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
4. Ericsson Services GmbH Düsseldorf
5. EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg
6. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Straße 134 - 136, 49088 Osnabrück
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 Standort Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Öldenburg
8. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster
9. PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen
10. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
11. Stadt Osnabrück • Archäologische Denkmalpflege • Stadt- und Kreisarchäologie • Lotter Straße 2 • 49078 Osnabrück
12. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord PTI 12 Betrieb Bauleitplanung Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
13. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Von Klitzing Str. 5 49593 Bersenbrück
14. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15 90449 Nürnberg

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

15. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
16. Bundesagentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
17. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
18. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
19. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
20. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
21. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
22. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
23. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
24. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
25. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
26. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
27. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie - Wasser - Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
28. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
29. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
30. Wasserverband Bersenbrück, Priggenhagener Str. 65, 49593 Bersenbrück

<u>Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (1) BauGB)</u>

1	keine		